

GENERAL TERMS AND CONDITIONS

„Vereinbarung“

zwischen

FACTON GmbH
Konrad-Zuse-Ring 12 b
14469 Potsdam
“FACTON”

und

.....
„Vertragspartner“

INHALT

PREAMBLE	2
1. DEFINITION	2
2. PROFESSIONELLE DIENSTLEISTUNGEN	3
3. VERTRAULICHE INFORMATIONEN UND EXPORT KONTROLIERTE DATEN	4
4. RECHTE AM GEISTIGEN EIGENTUM	5
5. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNGSBEGRENZUNG	6
6. KUNDENVERANTWORTLICHKEITEN	8
7. ZAHLUNG	9
8. LAUFZEIT UND BEENDIGUNG	9
9. ALLGEMEINES	10
10. ANWENDBARES RECHT	12

PREAMBLE

Diese Vereinbarung legt die Bedingungen fest, zu denen eine Partei der anderen Partei vertrauliche Informationen zur Verfügung stellt, insbesondere wie vertrauliche Informationen von der anderen Partei, ihren Geschäftsführern, Angestellten, Mitarbeitern, Bevollmächtigten und Beratern („Repräsentanten“) behandelt werden sollen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. DEFINITION

1.1

Anbieter bedeutet das Unternehmen der FACTON Gruppe, das in dem beigefügten Angebot oder Statement of Work angegeben ist.

1.2

Kunde bedeutet der Auftraggeber, der das hierin einbezogene und diesen Bestimmungen und Bedingungen beigefügte Angebot oder Statement of Work unterschrieben hat.

1.3

Unternehmen der FACTON Gruppe bedeutet FACTON GmbH, eine deutsche „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ mit Hauptgeschäftssitz in Prager Strasse 2b, 01069 Dresden, Deutschland oder irgendein Rechtsträger, an welchem FACTON GmbH mehr als fünfzig Prozent (50%) Anteilsbesitz hält oder welcher direkt oder indirekt von FACTON GmbH beherrscht wird.

1.4

Materialien der FACTON Gruppe bedeutet alle Materialien, die nicht Spezialmaterialien sind, zur Verfügung gestellt vom Anbieter gemäß einem Angebot oder Statement of Work, wie zum Beispiel Trainingshandbücher, Grundlagen für Selbststudien und Dokumentation, gleich ob in maschinenlesbarer Form oder nicht.

1.5

Software der FACTON Gruppe bedeutet jegliche Software im Eigentum oder entwickelt von irgendeinem Unternehmen der FACTON Gruppe.

1.6

Dienstleistungen bedeutet jegliches Training, Technische Unterstützung, Beratung, Softwareinstallation, Konfiguration und Parameter Set-up, auszuführen durch den Anbieter oder einen Subunternehmer des Anbieters. Die Erstellung von Softwareprogrammen, ausschließlich bezogen auf die maßgeschneiderten Tools des Kunden, ist im Rahmen dieser Vereinbarung mit einbezogen.

1.7

Spezialmaterialien bedeutet kundenspezifische Materialien oder Softwarecode, die speziell für den Kunden erstellt wurden (ausgenommen Entwicklungen auf Basis der Software der FACTON Gruppe und Entwicklungen, welche Zugang zu dem Quellcode der Software der FACTON Gruppe erfordern), erstellt vom Anbieter und speziell in dem Angebot oder dem Statement of Work als Spezialmaterialien bezeichnet.

1.8

Angebot oder Statement of Work bedeutet das vom Kunden und Anbieter unterzeichnete Dokument, welches die Dienstleistungen, Spezialmaterialien und Materialien der FACTON Gruppe beschreibt, die zu liefern sind, den Preis und Zahlungskonditionen und welches diesen Allgemeinen Bestimmungen und Bedingungen beigefügt ist.

1.9

Vereinbarung bedeutet dieses Dokument genannt "Allgemeine Bestimmungen und Bedingungen" zusammen mit dem unterzeichneten Angebot oder Statement of Work, welches beigefügt ist oder durch Verweis aufgenommen wurde, sowie alle vollständig vollzogenen Nachträge hierzu.

2. PROFESSIONELLE DIENSTLEISTUNGEN

2.1

Der Anbieter wird Dienstleistungen, Spezialmaterialien und Materialien der FACTON Gruppe gemäß dieser Allgemeinen Bestimmungen und Bedingungen an den Kunden liefern, wie in dem Angebot oder Statement of Work festgelegt. Falls nichts anderes in dem Angebot oder Statement of Work vereinbart wurde, handelt es sich bei den vom Anbieter im Rahmen des Angebots oder Statement of Works und dieser Allgemeinen Bestimmungen und Bedingungen erbrachten professionellen Dienstleistungen um professionelle Dienstleistungen und Beratung gem. §§ 611ff. BGB.

2.2

Die nachfolgende Rangfolge soll im Falle jedes Widerspruchs in den Bestimmungen und Bedingungen gelten: (1) dieses Dokument und (2) das Angebot oder Statement of Work. Jede Bestellung, die vom Kunden ausgestellt wurde, gilt für den begrenzten Zweck der internen Buchhaltung und wird in keinem Fall die Bestimmungen dieser Allgemeinen Bestimmungen und Bedingungen ändern oder ergänzen.

2.3

Das Angebot oder Statement of Work muss von einem autorisierten Vertreter jeder Partei unterzeichnet sein, um wirksam zu werden.

2.4

Der Anbieter ist berechtigt, (a) die Zuordnung des Anbieterpersonals für die Ausführung der Dienstleistungen zu bestimmen, (b) solches Personal zu ersetzen oder neu

zuzuordnen oder (c) einen Unterauftrag an qualifizierte Dritte für Teile oder die vollständige Ausführung der Dienstleistungen zu vergeben, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, an jedes Unternehmen der FACTON Gruppe. Niemand, der im Auftrag des Anbieters Dienstleistungen hiernach ausführt, darf eingeschränkt werden oder daran gehindert, Dienstleistungen für andere auszuführen, die den gemäß dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten Dienstleistungen ähnlich sind.

3. VERTRAULICHE INFORMATIONEN UND EXPORT KONTROLIERTE DATEN

3.1

Es kann erforderlich werden, dass der Kunde und der Anbieter Vertrauliche Informationen während der Ausführung der Dienstleistungen offenlegen. Vertrauliche Informationen bedeuten sensible Informationen, welche technische Daten, Finanz-, Geschäfts- oder andere Informationen enthalten können, die von der offenlegenden Partei als vertraulich betrachtet werden. Vertrauliche Informationen schließen nicht Ideen und Konzepte ein, die einzelnen Personen in den Sinn kommen, welchen Vertraulichen Informationen offengelegt wurden.

3.2

Vertrauliche Informationen werden offengelegt entweder: (a) schriftlich und deutlich markiert als Vertrauliche Information der offenlegenden Partei; oder (b) mündlich, sichtbar oder durch Lieferung von nicht materiellen Elementen, welche zur Zeit der Offenlegung als Vertrauliche Informationen bezeichnet und innerhalb von fünfzehn Tagen ab der Offenlegung schriftlich bestätigt und gekennzeichnet werden.

3.3

Für die Dauer von drei (3) Jahren ab dem Datum des Erhalts von Vertraulichen Informationen wird die empfangende Partei folgende Maßnahmen ergreifen: (a) mindestens das selbe Maß an Sorgfalt verwenden, das diese im Hinblick auf die eigenen Vertraulichen Informationen verwendet aber in keinem Fall weniger als ein angemessenes Maß an Sorgfalt, um die Offenlegung der Vertraulichen Informationen der anderen Partei zu verhindern; (b) Vertrauliche Informationen nur gegenüber dem Personal des Kunden oder dem der FACTON Gruppe einschließlich deren Subunternehmern offenlegen, welche diese Kenntnis im Hinblick auf die Ausführung oder den Erhalt der Dienstleistungen benötigen, (c) der offenlegenden Partei unverzüglich jeglichen Verlust irgendeiner Vertraulichen Information mitzuteilen.

3.4

Die empfangende Partei kann eine angemessene Anzahl von Kopien der Materialien erstellen, die von der offenlegenden Partei zur Verfügung gestellt wurden und welche Vertrauliche Informationen enthalten, die für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlich sind.

3.5

Die Vertraulichkeitsverpflichtungen in dieser Vereinbarung finden keine Anwendung auf irgendwelche Informationen, die: (a) ohne irgendeine Vertraulichkeitsverpflichtung bereits im Besitz der empfangenden Partei sind; (b) ohne Bezug auf Vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei durch die empfangende Partei unabhängig entwickelt wurden; (c) ohne Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtungen öffentlich erhältlich ist oder wird, oder (d) die Offenlegung entsprechend einer gerichtlichen oder Verwaltungsanordnung oder eines entsprechenden Bescheids gefordert wird.

3.6

Soweit nicht in einer gesonderten Vereinbarung vorgesehen, ist der Kunde nicht berechtigt, dem Anbieter irgendwelche Informationen offenzulegen oder mit diesem auszutauschen, welche (a) Gegenstand der United States Government's International Traffic in Arms Regulations (ITAR) sind oder (b) eine Lizenz der Regierung der Vereinigten Staaten erfordert nach den Export Administration Regulations (EAR) für den Export oder Reexport solcher Informationen mit Bürgern von Ländern, die unter den EAR als in Gruppe B, wie z.B. Frankreich, oder Gruppe D, wie z.B. Indien, bestimmt sind. Der Export oder Reexport von Vertraulichen oder nicht vertraulichen Informationen, erhalten von einer Partei dieser Vereinbarung, ist abhängig von der Einhaltung der anwendbaren Exportkontrollgesetze und –bestimmungen.

4. RECHTE AM GEISTIGEN EIGENTUM**4.1**

Spezialmaterialen – Gegen Zahlung der anwendbaren Gebühren, gewährt der Anbieter dem Kunden eine unwiderrufliche, weltweite, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung, zur Anfertigung von Kopien und zur Modifizierung von Spezialmaterialien ausschließlich für dessen eigene interne Zwecke.

4.2

Materialien der FACTON Gruppe – Gegen Zahlung der anwendbaren Gebühren gewährt der Anbieter dem Kunden eine unwiderrufliche, weltweite, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung solcher Materialien der FACTON Gruppe ausschließlich für dessen eigene interne Zwecke. Dem Kunden wird kein Recht gewährt (1) solche Materialien der FACTON Gruppe anzupassen, zu kopieren, zu vertreiben oder zu modifizieren oder derivative Arbeiten basierend auf solchen Materialien der FACTON Gruppe zu erstellen oder (2) andere zu jeglichem des Vorgenannten ganz oder teilweise zu berechtigen, soweit nicht der Kunde die vorherige schriftliche Erlaubnis des Anbieters mit einem Nachtrag zu diesen Allgemeinen Bestimmungen und Bedingungen erhält.

4.3

Der Anbieter hat und behält das ausschließliche Eigentum an (i) jeglichen Erfindungen, Entdeckungen, Innovationen, Verbesserungen, Ideen, Techniken oder Know-how, konzipiert durch den Anbieter während der Ausführung der Dienstleistungen,

(ii) Spezialmaterialien und (iii) Materialien der FACTON Gruppe. Dieses Eigentum beinhaltet das Recht, in seinem eigenen Namen Urheberrechte, Registrierungen und ähnlichen Schutz, der für solche Elemente verfügbar ist, zu erhalten und beizubehalten.

4.4

Soweit nicht ausdrücklich hiernach vorgesehen, gewähren oder enthalten diese Allgemeinen Bestimmungen und Bedingungen weder direkt noch konkludent oder in anderer Weise irgendein Recht oder eine Lizenz auf irgendeine Erfindung, Patent, Urheberrecht oder anderes Geistiges Eigentum einer Partei für die andere Partei.

5. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNGSBEGRENZUNG

Die Gewährleistung in dieser Vereinbarung berührt nicht die Gewährleistung, die für jede Software der Gesellschaft gewährt wird, für welche der Kunde eine Lizenz hat. Falls der Anbieter und der Kunde in einem Angebot oder Statement of Work vereinbaren, dass der Anbieter Werkleistungen gem. §§ 631 ff BGB zur Verfügung stellt, gewährleistet der Anbieter, dass die Leistungsmerkmale erfüllt worden sind und dem Leistungsumfang entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem frühesten der folgenden drei Daten: (a) mit dem ersten der endgültigen Abnahme folgende Werktag; (b) bei Nichtinbetriebnahme 8 Wochen nach Lieferung der Spezialmaterialien; oder (c) im Falle der Inbetriebnahme durch den Kunden nach vier Wochen nach Mitteilung der Betriebsbereitschaft durch den Anbieter.

Die Parteien vereinbaren, dass der Kunde verpflichtet ist den Anbieter innerhalb von dreißig Tagen nach Lieferung von Spezialmaterialien hiernach schriftlich unter genauer Angabe und Beschreibung eines jeden Fehlers der gelieferten Spezialmaterialien im Hinblick auf die vereinbarten Spezifikationen zu benachrichtigen. Falls der Kunde den Anbieter nicht in der vereinbarten Form benachrichtigt, gelten die Spezialmaterialien als abgenommen und die Gewährleistungsfrist beginnt zu laufen. Falls der Kunde den Anbieter in der vereinbarten Form benachrichtigt, hat der Anbieter eine angemessene Frist, solche Fehler zu beseitigen und die korrigierten Spezialmaterialien an den Kunden wieder zu liefern. Der vorgenannte Abnahme-Test-Prozess kann dreimal wiederholt werden. Falls die Abnahme fehlschlägt, wird der Anbieter dem Kunden alle an den Anbieter im Zusammenhang mit dem beanstandeten Teil der Spezialmaterialien gezahlten Gebühren erstatten. Innerhalb der Gewährleistungszeit wird der Anbieter Gewährleistungsmängel beheben, wenn der Anbieter hiervon durch den Kunden schriftlich informiert wurde. Falls der Anbieter einen Mangel nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich beheben kann, kann der Kunde nach seiner Wahl in dem Umfang, in welchem der Wert oder die Tauglichkeit der Leistung eingeschränkt ist, eine Reduzierung der gezahlten Vergütung verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag. Im Falle geringfügiger Mängel oder Abweichungen ist eine Kündigung der Vereinbarung ausgeschlossen. Der Anbieter ist nicht verantwortlich für (i) irgendeine Modifikation des Spezialmaterials durch den Kunden oder einen Dritten ohne die Zustimmung des Anbieters; oder (ii) irgendeine

Nutzung des Spezialmaterials in Kombination mit Elementen, die nicht durch den Anbieter zur Verfügung gestellt werden.

5.1

Soweit nicht ausdrücklich in dem Angebot oder Statement of Work vorgesehen, hat der Anbieter nach diesen Allgemeinen Bestimmungen und Bedingungen keine Verpflichtung, irgendeine Computersoftware, Dokumentation oder dem Kunden zur Verfügung gestellte Materialien zu unterstützen, zu pflegen oder zu erweitern.

5.2

Irgendwelche schriftlichen oder mündlichen Angaben betreffend Ergebnisse oder Ziele, welche während der Ausführung der Dienstleistungen erreicht werden können und alle Erhebungen, Prognosen, Empfehlungen, und Ansichten, enthalten in irgendwelchen Angeboten, Berichten, Präsentationen, Spezialmaterialien oder Materialien der FACTON Gruppe, wurden auf der Grundlage der derzeitigen für den Anbieter erhältlichen Informationen gemacht, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, vom Kunden zur Verfügung gestellter Informationen. Unter keinen Umständen sollen irgendwelche solche Angaben als Erklärung, Zusicherung oder Gewährleistung bzw. Garantie für erreichbare Ergebnisse oder Ziele gelten oder ausgelegt werden, gleich ob ausdrücklich oder impliziert.

5.3

Der Anbieter gewährleistet, dass er und nicht der Kunde für die Arbeitsverhältnisse mit seinem Personal verantwortlich ist, welches für die Zurverfügungsstellung von Dienstleistungen zugewiesen wurde und dass er alle damit verbundenen Lohnsteuern zahlen wird, alle gesetzlich erforderlichen, auf ein Arbeitsverhältnis bezogenen Versicherungen unterhält und alle als Arbeitgeber gesetzlich erforderlichen Maßnahmen ergreifen wird.

5.4

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Gewährleistungen sind ausschliesslich und der Kunde verzichtet auf jegliche und alle anderen Gewährleistungen, gleich ob ausdrücklich oder impliziert, einschließlich jegliche implizierte Gewährleistung für Marktgängigkeit; Eigentumsrechtsanspruch, Nichtverletzung oder Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung.

5.5

Der Anbieter haftet uneingeschränkt für Personenschäden und Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, des Weiteren für solche Schäden, die durch Verletzung einer mit dem Abschluss der Vereinbarung übernommenen Garantie entstanden sind. Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. auch Ansprüche aus Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung etc.) haftet der Anbieter pro Schadensfall bis zu einem Betrag von € 500.000,00 oder bis zum Betrag, welcher der Vergütung entspricht, die vom Kunden in den vorangegangenen zwölf Monaten für die schadensverursachende Leistung tatsächlich

gezahlt wurde, falls dieser Betrag höher ist. Der Anbieter haftet bei leicht fahrlässigem Verhalten nicht für mittelbare Schäden und sämtliche Folgeschäden (einschließlich entgangener Gewinn, Verlust von Daten oder Umsatzeinbußen). Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, sofern es sich hierbei um mittelbaren Schaden oder Folgeschäden handelt. Bei Verzug des Anbieters ersetzt dieser dem Kunden den hierdurch nachweislich entstandenen Schaden innerhalb der Grenzen dieser Haftungsklausel. Jegliche weitere Haftung für Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere die verschuldensunabhängige Haftung.

5.6

Der Kunde erkennt an, dass die Kosten und Gebühren hiernach teilweise auf der oben dargestellten begrenzten Gewährleistung und der Haftungsbeschränkung basieren.

6. KUNDENVERANTWORTLICHKEITEN

6.1

Als eine Bedingung für die Ausführung von Dienstleistungen durch den Anbieter, hat der Kunde bestimmte Aufgaben kostenfrei für den Anbieter auszuführen, die in dem Angebot oder Statement of Work angegeben sind.

6.2

Der Kunde wird in angemessener Weise mit dem Anbieter bei der Ausführung von Dienstleistungen zusammenarbeiten, einschließlich durch die kostenlose Zurverfügungstellung eines sicheren und termingerechten Zugangs für den Anbieter zu den Computersystemen des Kunden, dem Personal (leitende Angestellte und Belegschaft), Räumlichkeiten, Einrichtungen, Medien, jeglichen Softwareprogrammen, Daten und Informationen, die in angemessenem Rahmen für die Ausführung der Dienstleistungen notwendig sind, gleich ob diese in dem Angebot oder Statement of Work definiert sind oder nicht. Der Kunde stellt sicher, dass er über die entsprechenden Lizenzen von dritten Lizenzgebern für solche Softwareprogramme Dritter, Daten und Informationen Dritter verfügt, um es dem Anbieter möglich zu machen, Dienstleistungen für den Kunden zu erbringen. Der Kunde ist verantwortlich für die Genauigkeit und Vollständigkeit der Informationen und Daten, die der Kunde dem Anbieter zur Nutzung hiernach bereitstellt und der Kunde erlaubt hiermit dem Anbieter, solche Informationen und Daten zu nutzen, um Dienstleistungen auszuführen.

6.3

Obwohl der Anbieter angemessene Anstrengungen unternehmen wird, die Bedürfnisse des Kunden zu interpretieren, ist der Anbieter vom Kunden im Hinblick auf die genaue und vollständige Bereitstellung von Daten abhängig. Der Kunde ist verantwortlich dafür, den Vorschlag des Anbieters, basierend auf diejenigen technischen Preis-, Ausführungs- und Risikofaktoren, die durch den Kunden als in dessen bestem Interesse festgelegt wurden, auszuwerten.

6.4

Der Kunde ist verpflichtet, laufendes und vollständiges Back-up für jegliche Daten und Programme aufrecht zu erhalten, welche durch die Ausführung von Dienstleistungen durch den Anbieter betroffen sein könnten.

6.5

Der Kunde wird den Anbieter gegen jede Klage verteidigen und ihn entschädigen, die gegen den Anbieter eingereicht wird, basierend auf einem Anspruch, dass irgendwelche Materialien oder Informationen, die dem Anbieter vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden, (i) eine Verletzung eines Warenzeichens eines Dritten, eines Urheberrechts in einem Land, welches die Berner Convention gezeichnet hat, oder eines Patents in den Vereinigten Staaten, Kanada, der Europäischen Union oder Japans, vorausgesetzt, das Patent ist zum Datum der Lieferung solchen Materials oder Informationen an den Anbieter registriert; oder (ii) einen Missbrauch von vertraulichen, firmeneigenen oder Geschäftsgeheimnis-Informationen Dritter darstellen.

7. ZAHLUNG**7.1**

Der Anbieter wird dem Kunden Rechnungen in Übereinstimmung mit dem Angebot oder Statement of Work stellen. Die Zahlung ist fällig innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab dem Rechnungsdatum. Der Kunde ist verpflichtet, für den Fall einer verspäteten Zahlung Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. §§ 247, 288 BGB auf alle zum Fälligkeitstag offenstehenden Beträge zu zahlen zuzüglich angemessener Rechtsanwaltsgebühren und anderer Kosten, die dem Anbieter für die Beitreibung unbezahlter Beträge und die Durchsetzung dieser Allgemeinen Bestimmungen und Bedingungen entstanden sind.

7.2

Der Anbieter ist berechtigt, für Reisekosten einen Pauschalpreis in Rechnung zu stellen.

7.3

Der Kunde ist verpflichtet, ohne Rückgriff auf den Anbieter, Beträge für irgendwelche Steuern, wie auch immer bezeichnet, veranschlagt oder erhoben, bezogen auf diese Vereinbarung oder Dienstleistungen oder Materialien, die hierunter zur Verfügung gestellt wurden, mit Ausnahme von Steuern, die auf dem Nettogewinn des Anbieters basieren, zu zahlen.

8. LAUFZEIT UND BEENDIGUNG**8.1**

Diese Vereinbarung wird wirksam mit dem ersten Tag der Ausführung von Dienstleistungen und bleibt in Kraft bis zum Abschluss der Dienstleistungen oder bis eine

Partei die Vereinbarung schriftlich mit einer Frist von einem (1) Monat gegenüber der anderen Partei kündigt.

8.2

Der Anbieter wird für bis zum Beendigungsdatum ausgeführte Dienstleistungen, für ggf. anfallende angemessene Subunternehmer-Kündigungsgebühren und jegliche anderen Kosten und Auslagen bezahlt, die der Anbieter gezahlt hat oder zu zahlen verpflichtet ist, bezogen auf seine Leistung für den Zeitraum der Dienstleistungen. Eine solche Zahlung stellt die vollständige Haftung des Kunden im Falle einer solchen Kündigung dar.

8.3

Jede Partei kann Dienstleistungen bei Nichterfüllung durch schriftliche Benachrichtigung an die andere Partei mit einer Frist von dreißig (30) Tagen kündigen. Im Fall der Kündigung von Dienstleistungen durch den Kunden aufgrund der Nichterfüllung durch den Anbieter und falls die Nichterfüllung nicht innerhalb der genannten dreißig (30) Tage Frist geheilt ist, stimmt der Anbieter zu, dem Kunden nach Zahlung jeglicher geschuldeter Beträge durch den Kunden unverzüglich alle mit den Dienstleistungen verbundenen laufenden Arbeitselemente zur Verfügung zu stellen.

8.4

Die Rechte und Verpflichtungen der Abschnitte 3, 4, 5, 7, 8, 9 und 10 gelten nach Ablauf oder Kündigung dieser Vereinbarung fort und sind für die Parteien und deren gesetzliche Vertreter, Nachfolger und Abtretungsempfänger bindend.

9. ALLGEMEINES

9.1

Keine der Parteien ist haftbar für ihr Versäumnis, ihre Verpflichtungen hierunter auszuführen, falls ein solches Versäumnis sich aus Gründen außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle wie Höhere Gewalt, Feuer, Explosion, terroristische Handlungen, Streiks, oder Arbeitskämpfe, Verspätungen durch Lieferanten oder Hersteller, Regierungsaktivitäten, Nichtverfügbarkeit von Mitarbeitern aufgrund von Krankheit oder Flugver-spätungen oder ähnliche Umstände ergibt.

9.2

Diese Vereinbarung hindert keine der Parteien daran, ähnliche Vereinbarung mit anderen abzuschließen oder unabhängig Materialien oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zu erwerben, die denjenigen gemäß dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten vergleichbar sind.

9.3

Mit Ausnahme der Vergabe von Unteraufträgen gem. Abschnitt 2.4, ist keine Partei berechtigt, irgendein Recht oder irgendeine Verpflichtung hiernach ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abzutreten, zu übertragen oder in anderer Weise zu transferieren. Jegliche Übertragung durch Fusion oder Übernahme bedarf keiner Zustimmung.

9.4

Diese Vereinbarung darf nicht so ausgelegt werden, dass eine der Parteien autorisiert oder ermächtigt ist, als ein Vertreter für die andere Partei zu handeln oder Geschäfte in dem Namen der anderen Partei zu betreiben. Diese Vereinbarung darf nicht so ausgelegt werden, dass zwischen den Parteien ein Joint-venture oder eine Partnerschaft gegründet wird.

9.5

Das Versäumnis einer Partei, die exakte Ausführung irgendeiner Bestimmung von der anderen Partei zu verlangen, berührt nicht das Recht der ersten Partei, danach die exakte Ausführung zu verlangen. Der Verzicht durch eine Partei bei der Verletzung irgendeiner Bestimmung stellt keinen Verzicht auf die Bestimmung selbst oder bei einer nachfolgenden Verletzung dar.

9.6

Für den Fall, dass irgendein Teil dieser Vereinbarung unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist, bleiben die verbleibenden Bestimmungen dessen ungeachtet mit derselben Wirkung bindend, als ob der unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Teil niemals Teil dieser Vereinbarung gewesen wäre.

9.7

Diese Vereinbarung ist die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien bezogen auf den Vertragsgegenstand und geht allen vorherigen Angeboten, Vereinbarungen, Übereinkommen, Darstellungen und Mitteilungen, schriftlich oder mündlich, vor. Diese Vereinbarung kann lediglich durch schriftliche Ergänzung, unterzeichnet durch die ordnungsgemäß autorisierten Vertreter der Parteien, geändert werden.

9.8

Solange ein Angebot oder Statement of Work in Kraft ist und für die nachfolgenden sechs Monate stimmt der Kunde zu, dass er – ggf. gegen eine entsprechende Entschädigung - die vorherige schriftliche Zustimmung des Anbieters einholt, bevor er Maßnahmen ergreift, Personal des Anbieters, welches Dienstleistungen nach dem Auftrag oder Statement of Work ausgeführt hat, einzustellen. Dieses Zustimmungserfordernis findet für jede direkte oder indirekte Kontaktaufnahme zum Zwecke der Einstellung solchen Personals Anwendung. Falls der Kunde gegen diese Bestimmung verstößt, ist er verpflichtet, dem Anbieter als Schadensersatz einen Betrag in Höhe von fünfzig (50%) Prozent der jährlichen Basisvergütung der entsprechenden Person in seiner oder ihrer neuen Position zu zahlen. Dadurch bedingte Zeitverzögerungen im Projekt oder andere Auswirkungen gehen zu Lasten derjenigen Partei, die gegen diese Bestimmung verstößt. Dieser Paragraf findet keine Anwendung auf eine Anstellung als Reaktion of allgemeine Anzeigen ohne Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

10. ANWENDBARES RECHT

10.1

Diese Vereinbarung unterliegt und wird ausgelegt in Übereinstimmung mit, und die rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien werden bestimmt im Einklang mit den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland ohne Berücksichtigung irgendwelcher kollisionsrechtlicher Prinzipien und unter Ausschluss der Anwendung der United Nations Convention for the International Sale of Goods. Gerichtsstand ist München.

10.2

Für den Fall einer Streitigkeit betreffend die Ausführung, Erstellung oder Auslegung dieser Vereinbarung werden sich die Parteien treffen, um eine einvernehmliche Lösung der Streitigkeit innerhalb von drei (3) Monaten ab der ersten Benachrichtigung hiervon durch eine Partei an die andere zu finden. Ungeachtet dessen ist jede Partei berechtigt, unter anderem zum Schutz von Vertraulichen Informationen oder Rechten an geistigem Eigentum, um ggf. Dritte mit einzubeziehen und um den Ablauf von Ausschluss- und ähnlicher Fristen zu vermeiden, angemessenen Rechtsschutz vor Gerichten und anderen relevanten Stellen zu suchen.

10.3

Die Parteien erkennen und vereinbaren, dass eine Verletzung oder drohende Verletzung von Abschnitt 3 oder 4 dieser Vereinbarung durch monetäre Schäden nicht adäquat geheilt würde und irreparablen Schaden verursachen kann. Dementsprechend hat die verletzte Partei im Fall einer solchen Verletzung oder Gefährdung hiervon das Recht, Rechtschutz im Unterlassungsverfahren oder anderen Rechtsschutz zu suchen ohne auf andere Rechte oder Rechtsmittel zu verzichten.

FACTON GMBH

VERTRAGSPARTNER

(Place, Date)

(Place, Date)

(Stamp, Signature)

(Stamp, Signature)